

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 13 – TTVL 1115

Bearbeiter/in:
Frau Becker

Zimmer: 1111

Telefon: +49 30 9020 3086

Telefax: +49 30 902028 3086

Jacqueline.Becker@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 2. Mai 2019

Rundschreiben IV Nr. 25/2019

Erhöhung der Entgelte und weitere Neuregelungen für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen zum 1. Januar 2019

Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis)

Das nachstehende Rundschreiben erhalten Sie als vorläufige Regelung gem. § 84 Abs. 4 PersVG. Vom Abschluss der Beteiligung des Hauptpersonalrates werde ich Sie zu ggb. Zeit informieren.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich in Potsdam am 2. März 2019 auf die als Anlage 1 beigefügte Tarifeinigung verständigt.

Nach inzwischen abgelaufener Erklärungsfrist (eilvernehmlich vom 15. auf den 30. April 2019 verlängert) ist die Einigung im Rahmen der danach anstehenden Redaktion von den Tarifvertragsparteien in Änderungsstarifverträge umzusetzen.

Da bereits vorab einige Detailfragen insbesondere zu den Entgelttabellen mit den Gewerkschaften abgestimmt werden konnten, habe ich keine Bedenken, im Vorgriff auf die Änderungsstarifverträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung die für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe dieses Rundschreibens zu berechnen und zu zahlen (Anhang 1 der Tarifeinigung mit den Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 wurde entsprechend redaktionell überarbeitet).



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Zu einigen Neuregelungen der Tarifeinigung können jedoch derzeit lediglich erste Hinweise gegeben werden. Eine umfassende und abschließende Umsetzung hierzu wird erst nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bzw. mit den Gewerkschaften möglich sein. Dies betrifft insbesondere die Neuregelungen zur Erhöhung der Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, zum Einfrieren der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, zur Einführung der neuen Entgeltgruppe 9a und zur Überleitung der Tarifbeschäftigten im Pflegedienst sowie im Sozial- und Erziehungsdienst. Weitergehende Hinweise zur Umsetzung und Zahlbarmachung in diesen Themenbereichen erhalten Sie daher erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Entgelterhöhungen

Die Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 15 mit Stand vom 1. Oktober 2018 werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 wie folgt erhöht (vgl. Nr. I. 1. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019):

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (nach o. a. Abstimmung zu den Entgelttabellen wird der Mindestbetrag auch für die Stufe 1 übernommen),
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 €, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Tabellenentgelte (Anlage B zum TV-L) ergeben sich aus der Anlage 2 dieses Rundschreibens.

Für das **Pflegepersonal** wurden in Anhang 4 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Tabellenentgelte auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart, die zum 1. Januar 2019 um 3,01 % erhöht werden (vgl. Nr. I. 2. Buchst. a und Nr. II. 3. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgebenden Beträge der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage C zum TV-L) ergeben sich aus der Anlage 3. Die Überleitung der Beschäftigten in die neue KR-Tabelle erfolgt stufengleich unter Anrechnung der bisher verbrachten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Von der Entgeltgruppe	In die Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11

KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

Für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst** wurde in der Tarifrunde 2019 mit der Anlage G zum TV-L eine eigenständige Entgelttabelle auf Basis der bei der VKA am 31. Dezember 2018 geltenden Beträge vereinbart (vgl. Nr. II. 3. Satz 1 und Anhang 3 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019). Diese neue sog. S-Tabelle tritt zum 1. Januar 2020 mit den linearen Erhöhungen aus 2019 und für 2020 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist daher keine Tabelle vorgesehen. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Tabellen und weitergehende Hinweise, insbesondere zur Überleitung der Tarifbeschäftigten in die S-Tabelle, zur Eingruppierung in die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 sowie zur Stufenfestsetzung erfolgen nach Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe

Die Tabellenentgelte der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 100 € erhöht, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 % hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten erhöhen sich gemäß Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 die Bereitschaftsdienstentgelte nach Anlage E zum TV-L für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 um 3,2 %. Die entsprechenden Werte für diesen Zeitraum sind den Anlagen 5a bis 5c zu entnehmen.

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die bisher gezahlten Beträge weiter; für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, wirken sich die Entgelterhöhungen dagegen erhöhend auf die Bereitschaftsdienstentgelte aus, weil die Bezahlung der Bereitschaftsdienste an die Bezahlung der unter § 6 TV-L fallenden Arbeitszeit anknüpft (vgl. § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L).

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 € bzw. 40 € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung und die Erhöhung der Garantiebeträge ab 1. Januar 2019 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

6. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 nehmen die Garantiebeträge an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Abweichend von diesem Grundsatz wurden in Nr. IV. 1. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 neue Garantiebeträge festgelegt. Die Anhebung erfolgt in einem einzigen Schritt, sodass die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2019 **100 €** bzw. **180 €** betragen. Bis zum 30. September 2021 (Laufzeitende der Tarifeinigung) findet keine weitere Erhöhung der Garantiebeträge statt. Die Höhe des jeweiligen Garantiebetrages ist darüber hinaus auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung begrenzt (vgl. Nr. IV 1. Satz 2 der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Beispiel:

Ein Tarifbeschäftigter wird am 1. Mai 2019 aus Entgeltgruppe 5 Stufe 5 in Entgeltgruppe 6 höhergruppiert. Da der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und neuen Tabellenentgelt lediglich 23,82 € beträgt, besteht nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L Anspruch auf den Garantiebetrags.

<i>Tabellenentgelt April 2019 (EG 5 Stufe 5)</i>	<i>2.939,19 €</i>
<i>Höhergruppierung im Mai 2019 nach EG 6 Stufe 4</i>	<i>2.963,01 €</i>

<i>Differenz (EG 5 Stufe 5 zu EG 6 Stufe 4)</i>	<i>23,82 €</i>
<i>Garantiebetrags</i>	<i>100,00 €</i>

<i>Neues Entgelt ab 1. Mai 2019</i>	<i>3.039,19 €</i>
<i>Begrenzung durch stufengleiche Zuordnung (EG 6 Stufe 5)</i>	<i>3.040,38 €</i>

Ergebnis: Der Tarifbeschäftigte erhält ab 1. Mai 2019 ein Entgelt in Höhe von 3.039,19 €. Der Höhergruppierungsgewinn bei stufengleicher Höhergruppierung wird nicht erreicht.

Vorerst sind die ab 1. Januar 2019 geltenden Garantiebeträge nur bei Höhergruppierungen ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Etwaige Ansprüche auf die erhöhten Garantiebeträge bei Höhergruppierungen, die vor dem 1. Januar 2019 erfolgt sind, können voraussichtlich erst nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen festgestellt werden.

7. Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b

Nach Nr. IV. 2. der Tarifeinigung vom 2. März 2019 entfällt ab 1. Januar 2019 die bisherige Unterteilung der Entgeltgruppe 9 in die sog. „kleine“ Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten sowie einem erhöhten Tabellenentgelt (nach fünf Jahren in Stufe 4) und sog. „große“ Entgeltgruppe 9 mit regulären Stufenlaufzeiten. Stattdessen wird die bisherige „kleine“ Entgeltgruppe 9 zur Entgeltgruppe 9a mit ebenfalls 6 Stufen und regulären Stufenlaufzeiten. Die Entgeltgruppe 9b ist mit der bisherigen „großen“ Entgeltgruppe 9 betragsmäßig identisch.

Für die neue Entgeltgruppe 9a wurden in der Tarifeinigung folgende Ausgangsbeträge (Stand 31. Dezember 2018 in €) vereinbart:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.749,89	3.029,67	3.077,31	3.172,55	3.560,20	3.667,01

Diese Ausgangswerte werden zum 1. Januar 2019 entsprechend der allgemeinen Entgelterhöhung angehoben und in die Anlage B zum TV-L eingefügt. Zur Zuordnung und Überleitung der Tarifbeschäftigten in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b erfolgen nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen gesonderte Hinweise.

Bis zur Überleitung in die neue Entgeltgruppe und Stufe kann Beschäftigten, die derzeit noch in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit verlängerten Stufenlaufzeiten eingruppiert sind, rückwirkend vom 1. Januar 2019 an, das erhöhte Entgelt der Entgeltgruppe 9b (Anlage B zum TV-L bzw. Anlage 2 dieses Rundschreibens) gezahlt werden:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 4 + Zulage
2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	3.777,39

8. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Die Bemessungsgrundlage des gem. § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L fortgeltenden Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963) erhöht sich mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie beträgt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 **8,11 Euro**. Hieraus leiten sich folgende Zuschläge ab:

		Betrag in Euro
Zuschlagsgruppe		1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
I	5%	0,41
II	6%	0,49
III	8%	0,65
IV	10%	0,81
V	12%	0,97

VI	14%	1,14
VII	16%	1,30
VIII	20%	1,62
IX	25%	2,03
X	31%	2,51

Die Taucherzuschläge erhöhen sich vom 1. Januar 2019 an und betragen:

Bei einer Tauchtiefe	Betrag in Euro
bis zu 5 m	20,46
von über 5 bis 10 m	24,90
von über 10 bis 15 m	31,11
von über 15 bis 20 m	40,02
über 20 m je 5 m um	8,88
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	4,72

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMTG/BMT-G-O Anwendung fand, gilt für die Dauer der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeiten weiterhin der Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum BMT-G. Die nach diesem Tarifvertrag vom 1. Januar 2019 an geltenden Beträge entnehmen Sie der Anlage 8.

9. Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Entsprechend Nr. IV. 5. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wird die Jahressonderzahlung für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. Die jeweils verminderten Bemessungssätze werden sich voraussichtlich aus dem Änderungstarifvertrag ergeben, den ich zu ggb. Zeit bekanntgeben werde.

10. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **2,88 %** (vgl. Nr. I. 6. Satz 3 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

11. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Abs. 10 i.d.F. des § 42 Nr. 2 TV-L

Der Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte erhöht sich ab dem 1. Januar 2019 in den Fällen des § 42 Nr. 2 TV-L jeweils von 20,01 € auf 20,61 €.

12. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht (vgl. Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L.

13. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage gemäß § 11 TVÜ-Länder erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 % von 116,18 € auf **119,90 €** (vgl. auch Nr. I. 6. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 3,2 % erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

14. Strukturausgleich

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb nicht.

15. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Januar 2019 in gleicher Weise erhöht wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L (vgl. Nr. I. 4. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019). Die erhöhten Beträge für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 entnehmen Sie bitte der Anlage 4.

16. Angleichungszulage für Lehrkräfte (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)

Für die in der Entgeltordnung Lehrkräfte ausgewiesenen Entgeltgruppen 7 bis 11, die den landesrechtlichen Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, A 12a zugeordnet sind, wurde in der Tarifeinigung für Lehrkräfte vom 28. März 2015 vereinbart, schrittweise eine um jeweils eine Entgeltgruppe verbesserte Zuordnung (sog. Parallel-Tabelle) anzustreben.

Der erste Schritt erfolgte ab 1. August 2016 mit einer monatlichen Zulage (sog. Angleichungszulage) in Höhe von 30 €. Diese Angleichungszulage wird nun gemäß Nr. III der Tarifeinigung vom 2. März 2019 ab 1. Januar 2019 auf 105,00 € erhöht, jedoch höchstens auf den Betrag, der bei entsprechender Anwendung des § 29a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L zustehen würde. Damit wird sichergestellt, dass Lehrkräfte während der Angleichungsphase insgesamt kein höheres Entgelt erhalten, als sie beim (sofortigen) Erreichen der Paralleltabelle erhalten würden.

Beispiel:

Ein bereits vor dem Inkrafttreten des TV EntgO-L beim Land Berlin beschäftigter Fachlehrer ist in Entgeltgruppe 9 (9b) der Stufe 5 zugeordnet und erhält ab 1. Januar 2019 ein Tabellenentgelt von 4.000,09 €. Da er aufgrund entsprechender Antragstellung gem. § 29a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L zusätzlich Anspruch auf die Angleichungszulage hat, ist zu prüfen, ob der Höchstbetrag von 105 € zusteht.

Tabellenentgelt Januar 2019 (EG 9 – 9b - Stufe 5) 4.000,09 €
(fiktive) Höhergruppierung nach EG 10 Stufe 44.025,67 €

Unterschiedsbetrag (EG 9 – 9b - Stufe 5 zu EG 10 Stufe 4) 25,58 €
aber Garantiebetrags 180,00 €
Angleichungszulage 105,00 €

Neues Entgelt ab 1. Januar 2019 4.105,09 €
Begrenzung durch stufengleiche Zuordnung (EG 10 Stufe 5) 4.524,79 €
wird nicht erreicht.

Ergebnis: Im Falle der (sofortigen) vollständigen Angleichung wäre er nach Entgeltgruppe 10 höhergruppiert und würde (entsprechend § 29 a Abs. 3 Satz 2 und 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) der Stufe 4 zugeordnet. Dort erhielte er unter Berücksichtigung des Garantiebetrages ein Tabellenentgelt in Höhe von 4.180,09 €. Der (fiktive) Höhergruppierungsgewinn von 180,00 € wäre der Maximalbetrag. Er liegt über dem Betrag der Angleichungszulage von 105,00 €, so dass die Angleichungszulage in voller Höhe zusteht.

17. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum

TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

18. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

19. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin 61,36 €, 40,90 € bzw. 30,68 €.

20. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

21. Zulagen für Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L

Vorbemerkung: Mit der in der Tarifrunde 2019 neu vereinbarten KR-Tabelle (Anhang 4 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019 – siehe auch Ziffer 1) wird auch eine vollständige Überarbeitung des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L erforderlich. Von daher können sich die nachfolgend aufgeführten (bisherigen) Fundstellen ggf. verändern.

Die ab 1. Januar 2019 geltenden Zulagenbeträge für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L und

- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L). Die aufgrund Nr. I. 6. Satz 2 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erhöhten und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

Die Zulagenbeträge nach Nr. 5 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen weiterhin 90,00 € bzw. 46,02 €. Dasselbe gilt für die Zulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 TV-L i. H. v. 45,00 €.

22. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Aufgrund der Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich auch die Beträge für Stundenentgelte und Zeitzuschläge. Die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Beträge sind der Anlage 9 zu entnehmen.

23. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

23.1 Entgelttabellen

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden ab 1. Januar 2019 um einen Festbetrag von 50 € erhöht (vgl. Nr. I. 5. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

Eine Übersicht der vorgenannten Ausbildungs- und Tarifentgelte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 ist als Anlage 11 beigefügt.

23.2 Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten erhöht sich nach Nr. V. 2. Satz 1 der Tarifeinigung vom 2. März 2019 um einen weiteren Urlaubstag auf einheitlich 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr. Es handelt sich dabei um den jeweiligen Gesamturlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche. Damit entspricht die Dauer des Grundanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2019 dem für TV-L Beschäftigte des Auszubildenden maßgebenden Jahresurlaubsanspruch.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege wird dadurch nicht berührt.

24. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der Anlage 7 (berechnet gemäß Nr. I. 4. Satz 1 Buchst. a der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

25. Weitere Neuregelungen

Neben den zuvor beschriebenen überwiegend bezahlungstechnischen Entgeltregelungen wurden in der Tarifrunde 2019 auch einige Verbesserungen in der Entgeltordnung vereinbart. Hierüber wird zu ggb. Zeit gesondert informiert.

26. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab und ändern sich demnach aufgrund der TdL-Tarifeinigung 2019 nicht.

Es gelten weiterhin die von der VBL im November 2018 bekanntgegebenen „Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2019“, die von IV B 18 per E-Mail an alle Dienststellen allgemein versandt worden sind.

27. Ausgeschiedene Beschäftigte

Auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, finden die Vereinbarungen der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sowie die vorstehenden Hinweise nur dann Anwendung, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen (vgl. Nr. VII. der Tarifeinigung vom 2. März 2019).

28. Zu den Anlagen

Zu Ihrer Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben Tabellen mit den erhöhten Beträgen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 beigelegt.

Im Auftrag
Ruppin